

Ethnische Migration: Heimkehr oder Zuzug von Fremden?

Integrationsproblematik der deutschen AussiedlerInnen im nationalstaatlichen Kontext

Irina Mirimowitsch

Mit dem drastischen Anstieg der Zuwanderungszahlen mit dem Ende des kalten Krieges sind die Gruppe der deutschstämmigen AussiedlerInnen in das Blickfeld der politischen, wissenschaftlichen und medialen Debatte gerückt. Bis in die 80er hinein kamen sie überwiegend aus Polen, aber auch aus der ehemaligen Sowjetunion, Ungarn, Rumänien. Die Zahlen dieser Zuwanderungsbewegung blieben lange Zeit auf



niedrigem Niveau. Erst mit den Reformen in den osteuropäischen Ländern, im Zuge derer die Restriktionen bei der Ausreise entfielen, stiegen die Zahlen drastisch an: allein in 1989 kamen fast 400 Tausend AussiedlerInnen aus der ehemaligen Sowjetunion, aus Polen und Rumänien zwischen 250 und 300 Tausend. Gleichzeitig wurde besonders der Gruppe der deutschstämmigen MigrantInnen aus der ehemaligen Sowjetunion¹ und deren Integrationsprobleme, die früher unbemerkt blieben, besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Annahme einer leichten oder "geräuschlosen" Integration der AussiedlerInnen in die deutsche Gesellschaft, die lange Zeit angenommen wurde, geriet immer mehr in Zweifel. Im öffentlichen Diskurs entstand eine Problemgruppe, die sich zwischen zwei Welten befindet und den "Sprung" in die neue Gesellschaft offensichtlich nicht schafft. "Wie konnten die Schwierigkeiten des Integrationsprozesses der AussiedlerInnen so lange Zeit unbeachtet bleiben" ist die Frage, die jede Debatte zur Integrationsproblematik der Gruppe eröffnet. "Was sind die Hindernisse bei der Integration der AussiedlerInnen" ist die zweite Frage, die danach folgt.

Der Stand der wissenschaftlichen Debatte

Die Wissenschaft versucht Erklärungen zu liefern, die diese Fragen beantworten sollen. Die Besonderheit der ethnischen Migrationsbewegung, d.h. einer Migration, die durch ethnische Gleichheit mit den Zuwanderern legitimiert wird, ihre, im Vergleich zu anderen Zuwanderergruppen, günstigen formalen, politischen und rechtlichen Bedingungen, bringen die ForscherInnen zu der Schlussfolgerung, dass Integrationshindernisse in der Gruppe selbst und ihrem "sozialen Gepäck" liegen: die eine Gruppe der AutorInnen besteht auf den integrationshemmenden "sowjetischen" Eigenschaften - die Sozialisation im grundlegend anderen politischen und wirtschaftlichen System, das Fehlen der Eigeninitiative, der demokratischen Erziehung²; die andere Gruppe tendiert dazu, die Ursache der Integrationschwierigkeiten in der spezifischen Kultur der Russlanddeutschen zu suchen, die alte Werte und urdeutsche Tugenden, wie Fleiß, Ordnung, Disziplin und kollektives Denken konserviert hätte³, die aber in der modernen individualistisch und leistungsorientierten Bundesrepublik keine Integrationshilfe mehr bieten können. Von einigen, der Politik gegenüber kritisch eingestellten ForscherInnen wird auch betont, dass aufgrund der Kürzungen bei den Integrationsmaßnahmen, die nach 1990 vorgenommen wurden, diese einfach nicht mehr ausreichend sind, um das soziale Gepäck der AussiedlerInnen aufzulösen. Bei allen diesen Versionen bleibt der Kern der Logik erhalten: Im Zentrum steht eine Gruppe, die durch bestimmte Defizite ausgezeichnet wird, die MigrantInnen sind das, was das Integrationsproblem ausmacht; das Integrationshindernis liegt in der Kultur und in den Eigenschaften von MigrantInnen. Die meisten Versuche der Problemerkklärung liefern Interpretationen, die allerdings keine Erklärungen der Entstehung des Problems darstellen, sondern Versuche sind, die Gruppe zu re-definieren und daraus Aussagen über die Ursachen des Problems abzuleiten. In dieser Kausalerklärung⁴ der Migrationsforschungen übersieht man die eigentlichen sozialen Mechanismen, durch welche das "Integrationsproblem" entsteht.

Migrationsproblem im nationalstaatlichen Kontext

Die These, die hier vertreten wird, ist, dass solche Interpretationen auf einer oberflächlichen Ebene bleiben und die Rolle des Staates bei der Errichtung der kulturellen Grenzen und sozialer Ungleichheit ausklammern; sie lassen die Art und Weise der Bearbeitung und der faktischen Konstruktion einer Gruppe in einem Nationalstaat unbeachtet. Der Gegenstand der Untersuchung verschiebt sich somit von den Eigenschaften der MigrantInnen, von der bloßen kulturellen Problematik auf den Nationalstaat, mit seinen Traditionen des Umgangs mit MigrantInnen und dazu gehörenden symbolischen und institutionalisierten Praktiken der sozialen Ausschließung. Damit wird Migration nicht als ein Problem von kulturellem Konflikt und kultureller Anpassung, sondern hauptsächlich als ein Prozess der Ausdifferenzierung einer sozialen Gruppe in einem Nationalstaat verstanden. Im Zentrum der Untersuchung steht der moderne Nationalstaat, der zwei Ideen der Moderne verknüpft: die Idee des Staates und die Idee der Nation. Der moderne Staat löste die politische Ordnung aus den personalisierten patrimonialen und patriarchalen Herrschaftsverbänden und versachlichte sie über die Geltung gesetzter Normen und bürokratischer Verwaltung. Die Staatsbürgerschaft, die sich in den Zeiten der Industrialisierung in den europäischen Ländern ausbreitete, wurde zum "verfassungsrechtlichen Ausdruck der

neuen Ordnung"⁵, der die Mitgliedschaft im politischen System reguliert und rechtliche Beziehung zwischen einem Staat und einer Person konstituiert. Die Staatsbürgerschaft ist ein Mechanismus der Schließung, eine Art "Sortier-Apparat", der die soziale Abgrenzung nach außen und Solidaritätsbildung nach innen festlegt und die soziale Trennlinie zwischen Insiders und Outsiders markiert: "Staatsbürgerschaft ist nicht einfach nur eine Rechtsformel; sie ist ein immer stärker hervorstechendes soziales und kulturelles Faktum. Als mächtiges Instrument sozialer Schließung spielt die Staatsbürgerschaft eine zentrale Rolle in der Verwaltungsstruktur und der politischen Kultur des modernen Nationalstaates und Staatensystems"⁶. In diesem Zusammenhang wird hier die Konzeption der Staatsbürgerschaft für die Bestimmung der "Grenzen der Zugehörigkeit"⁷ und von daher für die Bearbeitung und Wahrnehmung der Migration ausschlaggebend. Entlang der Wandlungen in dieser Konzeption in Deutschland werden die Änderungen in der Zuwanderungspolitik am Beispiel der ethnischen Migration und von daher die Umdefinierung der Karrieren von ethnischen MigrantInnen erforscht. In der vorliegenden Untersuchung wird ein Versuch unternommen zu zeigen, welche Rolle dem Nationalstaat im Prozess der Grenzziehung und Herstellung von Gruppebiographien zukommt. Grundlegend kann man zwischen zwei Strategien der Behandlung von Migrationsbewegungen unterscheiden: die erste ist charakteristisch für Einwanderungsländer, die ihre Mitglieder nach dem universalistischen Bodenprinzip (*ius soli*) definieren und den EinwandererInnen nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer auf dem Staatsterritorium und bei der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen, die Möglichkeit der Einbürgerung einräumen. Die zweite Strategie ist charakteristisch für Länder, die ihre Mitglieder nach dem exklusiven partikularistischen ethnischen Prinzip (*ius sanguinis*) definieren: in diesem Fall ignoriert die Politik die Entstehung einer Migrationsbewegung und die Notwendigkeit, den ethnisch fremden MigrantInnen die Möglichkeit einzuräumen, politisch vollinkludierte Mitglieder eines Staates zu werden. Auch der Zuzug von "ethnisch Gleichen" wird nicht als Migration wahrgenommen, sondern als Wohnungswechsel oder Heimkehr von gleichberechtigten Gemeinschaftsmitgliedern, gleichberechtigten kraft ihrer ethnischen Wurzeln.

Zwischen Nazi-Erfahrung und Kalterkriegslogik

Die Nachkriegsentwicklung des neuen westdeutschen Staates führte zum Widerspruch zwischen "der weltbürgerlich-normativen Substanz der verfassten Freiheits- und Menschenrechte und der nationalstaatlich-völkischen Begrenzung"⁸ und machte die Verfassung des westdeutschen Staates zum paradigmatischen Fall des Konflikts zwischen den beiden Prinzipien der Staatlichkeit. Die Erfahrungen der Weimar Republik, die das Aufkommen des Nazi-Regimes nicht verhindern konnte, und die Verbrechen der Nazi-Zeit führten zur Schaffung des Menschenrechtskatalogs im Grundgesetz (GG), die implizieren, dass alle auf dem Territorium der Bundesrepublik lebenden Individuen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleich behandelt werden. Allerdings war die Nachkriegsentwicklung auch die Ursache dafür, dass die Tradition, die Angehörigen des Staatsvolkes nach dem Prinzip der ethnischen Gleichheit zu definieren, fortgesetzt wurde. Die Teilung Deutschlands, die Entstehung des zweiten, sozialistisch orientierten deutschen Staates schlug sich in der Staatsangehörigkeitsregelung (Art. 116 GG) nieder, die nicht nur die auf

dem Territorium lebende deutsche Staatsangehörige einschlossen, sondern auch diejenigen, die nach dem Stand von 1937 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (BewohnerInnen der DDR oder der ehemals deutschen Territorien jenseits der Oder-Neiße-Grenze), sich aber nach der Gründung der BRD außerhalb der Staatsgrenze befanden. Die Idee der deutschen Einheit und die Definition des Staatsvolkes nach den ethnischen Merkmalen wurde im Wesentlichen durch die Eskalation des Kalten Krieges ins Leben gerufen: die Regelung des Art. 116 GG wurde zum "nützlichen Instrument im antikommunistischen Kampf gegen die Legitimität der DDR"⁹. Außerdem wurde die Aktivierung der nationalen Idee in der Nachkriegszeit durch die massenhaften Vertreibungen der deutschen Minderheiten in den osteuropäischen Ländern bedingt¹⁰. Die Vertreibungen der Menschen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit und ihre Flucht in die westdeutschen Zonen führten zu der Notwendigkeit, den Status dieser Deutschstämmigen festzulegen. So entstand im Art. 116 GG die zweite Kategorie der Deutschen: Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen, die aber als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt wurden. Die Definition der beiden Begriffe "deutsche Volkszugehörigkeit" und "Vertriebener" wurden im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vorgenommen, das 1953 in Kraft trat. Im § 1 legt das BVFG die Gruppen fest, die als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit und damit als Deutsche im Sinne des GG anerkannt werden. Zu den in diesem Gesetz definierten Gruppen gehören auch die AussiedlerInnen (§ 1 Nr. 3): Menschen, die nach Abschluss allgemeiner Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Est-

Anmerkungen:

- 1 In dieser Zeit macht die Gruppe der deutschstämmigen aus der ehemaligen Sowjetunion die Mehrheit der ethnischen MigrantInnen aus: die Ursache dafür ist die Änderung des BVFG, die 1992 im Rahmen des Asylkompromisses getroffen wurde.
- 2 Endruweit, G.: Aussiedler - auf dem Weg von einer Gesellschaft zur anderen, in: Sikora, J (Hg.), Aussiedler als Herausforderung und Auftrag für die deutsche Gesellschaft, Köln: Katholisch-Soziales Institut der Erzdiözese, 1991, 13.
- 3 Dietz, B.: Zwischen Anpassung und Autonomie: Russlanddeutsche in der ehemaligen Sowjetunion und in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 1995.
- 4 Elias, N.: Über den Prozeß der Zivilisation: soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Frankfurt am Main: Suhrkamp, LXIX
- 5 Grimm, Dieter, Die sozialgeschichtliche und verfassungsrechtliche Entwicklung zum Sozialstaat. In: Koslowski, Peter; Kreuzer, Philipp; Löw, Reinhard (Hg.) Chancen und Grenzen des Sozialstaates. Tübingen, 1969, 41, 43.
- 6 Brubaker, Rogers, Citizenship and Nationhood in France and Germany. London, 1992, 47.
- 7 Levy, D.: Coming Home? Ethnic Germans and the Transformation of National Identity in the Federal Republic of Germany. In: Geddes, Andrew; Favell, Adrian (Ed.) The Politics of Belonging: Migrants and Minorities in Contemporary Europe, 1999, 93, 96.
- 8 Feldhoff J.: Immigrationsanspruch zwischen völkisch-nationalem und republikanischem Verfassungsverständnis, in Otto, Karl A. (Ed.) Westwärts - Heimwärts? Aussiedlerpolitik zwischen "Deutschtümmelei" und "Verfassungsauftrag". Bielefeld, 1990, 91, 94.
- 9 Hoffmann, L., Die unvollendete Republik. Zwischen Einwanderungsland und deutschem Nationalstaat, Köln, 1990, 41.
- 10 Klepowski von Koppenfels, A., Politically Minded The Case of Aussiedler as an Ideologically Defined Category. In: Hunger, Uwe u.a. (Hg.) Migration in erklärten und "unerklärten" Einwanderungsländern: Analyse und Vergleich. Münster, 2001, 89, 97.

land, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen. Die Analyse der begrifflichen Festlegung des BVFG führt allerdings zu der Schlussfolgerung, dass die Konzeption der Aussiedlerpolitik und der sozialpolitischen Privilegierung dieser Gruppe nicht nur von der Solidarität mit den deutschen Minderheiten inspiriert war - sie war auch Teil der politischen Situation in der Nachkriegszeit, die durch die Entwicklung des Kalten Krieges zwischen Ost und West stark beeinflusst und mit einer "Prise außenpolitischen Kalküls"¹¹ konzipiert wurde. Der Aussiedlerzuzug nach Deutschland war das Symbol für die Schwarz-Weiß-Vorstellung "West is Best, Communism is Worst" (Fullbrook, 1996, 92), das die Ausfühung "eines individuellen Entschlusses des Einzelnen, dem kommunistischen System den Rücken zu kehren"¹² bestätigte. Abhängig von der politischen Situation wurden in die Liste der Vertreibungsgebiete Länder einbezogen, die als sozialistisch und feindlich definiert wurden, wo es allerdings keine deutschen Minderheiten gab, wie z.B. Albanien oder Bulgarien. In der Fassung des BVFG von 1957 wurde in diese Liste auch die Volksrepublik China aufgenommen, und zwar als System- und Ideologiebezug (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG). Während des Kalten Krieges wurde der Status des/der Deutschen im Sinne des GG den Deutschstämmigen aus Osteuropa so gut wie garantiert: die Vermutung des fortbestehenden Vertreibungsdrucks und Vertriebenenschicksals wurde der ganzen Gruppe pauschal unterstellt und die AntragstellerInnen mussten nicht in jedem individuellen Fall beweisen, ob sie tatsächlich Vertreibungen und Diskriminierungen erlitten hatten. Die Festlegung der deutschen Volkszugehörigkeit wurde mehr als großzügig behandelt: man musste beweisen, dass man sich subjektiv zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch ein objektives Merkmal, wie z.B. Abstammung bestätigen.

Das BVFG sah außerdem Regelungen vor, die die strukturelle Gleichstellung der Vertriebenen und ihre Inklusion in die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen erzielten. Es wurde eine "Als-Ob-Situation" erschaffen, wobei die "neuen BürgerInnen" in wohlfahrtsstaatliche Systeme, in Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen in so einer Weise einbezogen wurden, als ob sie ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht und gearbeitet hätten. Die Folge dieser Maßnahmen war aber, dass die Karrieren von ethnischen MigrantInnen so erfolgreich "repariert"¹³ wurden, dass sie keine Abweichung von "normalen" Biographien darstellten.

Die Konzeption des nationalen Verständnisses und die Definierung der Gemeinschaftsmitglieder bestimmt die Behandlung einer Gruppe auf der symbolischen Ebene. Solange die nationale Selbstdefinition durch den Mythos der deutschen Opfer des Kommunismus und die Idee der nationalen deutschen Einheit bekräftigt wurde, wurde der Zuzug der AussiedlerInnen im politischen und öffentlichen Diskurs als Rückkehr eines Teils der Deutschen in die Heimat, Weiterentwicklung von Biographien, die durch den Krieg unterbrochen wurden, und Familienzusammenführung dargestellt. Besonders offensichtlich ist diese symbolische Zuschreibung im Falle der Russlanddeutschen, deren Vorfahren schon vor Jahrhunderten nach Osten ausgewandert waren und deren Schicksale seit Generationen keine Verbindung mit Deutschland hatten.

Die Wiedervereinigung und die Folgen für die Aussiedler Mit der deutschen Wiedervereinigung und dem Ende des Kal-

ten Krieges verliert die Politik das Interesse an der nationalen Semantik; der Notwendigkeit, die Gesellschaftsmitglieder nach ethnischen Kriterien zu definieren, wird die wichtigste Grundlage entzogen. Von daher ist es kein Zufall, dass sich in dieser Zeit die Stimmen mit der Forderung häufen, die Einwanderungssituation in Deutschland endlich anzuerkennen und den seit Jahrzehnten in Deutschland lebenden AusländerInnen die Möglichkeit einzuräumen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen¹⁴. Im Falle der ethnischen Migration stellt man zunehmend in Frage, ob es immer noch legitim sei, einer Gruppe die uneingeschränkte und großzügige Aufnahme zu bieten, deren einzige Verbindung zu Deutschland die gleiche ethnische Abstammung sei. Die Annahme des Vertreibungsschicksals, die während des Kalten Krieges nicht angezweifelt wurde, scheint nicht mehr realitätsnah und zeitgemäß zu sein. Auch die früher unbestrittene Annahme, dass die ZuzüglerInnen aus dem Osten Deutsche sind, wird immer mehr in Frage gestellt. Im neuen Deutschland ist nicht länger

die Abstammung, sondern werden gesellschaftlich-politische Kriterien bei der Definition der Zugehörigkeit grundlegend. Obwohl Kohl's Regierung noch einige Zeit auf der Idee der nationalen Solidarität mit "unseren Landsleuten aus dem Osten" beharrt, agiert sie Richtung Restriktionen und Beschränkungen. Das lief in zwei gesetzlichen Änderungen ab: 1990 trat das Aussiedleraufnahmegesetz in Kraft, welches ein neues Aufnahmeverfahren vorsah. Vor der Einführung dieses Gesetzes existierte die Möglichkeit einer unregelmäßigen Einreise in die Bundesrepublik, z.B. mit dem Touristenvisum, was von der Mehrheit der polnischen AussiedlerInnen auch genutzt wurde. Schon auf dem Bundesgebiet konnte man einen Antrag auf die Anerkennung als AussiedlerIn stellen. Das neue Gesetz verpflichtete alle AntragstellerInnen einen Antrag auf Aufnahmebescheinigung im Herkunftsgebiet zu stellen. Ohne diese Bescheinigung hatten BewerberInnen kein Recht, den Antrag auf Anerkennung des Aussiedlerstatus zu stellen. Mit Hilfe des neuen Gesetzes konnte der Zuzug gebremst und verlangsamt werden¹⁵. 1993 trat im Rahmen des Asylkompromisses das geänderte Kriegsfolgenbereinigungsgesetz in Kraft, das die existierende Vertriebenengesetzgebung modifizierte. Mit Ausnahme der Russlanddeutschen beendete die-

ses Gesetz die gesetzliche Unterstellung eines pauschalierten Vertriebenenschicksals und erklärte die Sprache zum wichtigsten Bestätigungsmerkmal für die Festlegung der deutschen Volkszugehörigkeit. Somit wird die ethnische Zuwanderung nicht aufgehoben, aber die ethnische Zugehörigkeit wird zum Instrument der Migrationskontrolle und Steuerung; die ethnische Migration wird nicht mehr als Heimrückkehr und Familienzusammenführung konzipiert, sondern als eine Einwanderungsbewegung, mit der strikten Auswahl der passenden KandidatInnen. Gleichzeitig wurden auch die Stützen abgeschafft, die Abweichungen einer Migrantenkarriere verschwinden oder zumindest vermindern ließen: der Bund zog sich aus der Verantwortung für die Gruppe zurück und überließ sie den Kommunen, die nicht im Stande waren, eine Gruppe dieser Größe zu versorgen. Der Rückzug des Staates aus der Verantwortung für die Herstellung von normalen Biographien bedeutete die Individualisierung der sozialen Risiken und die Entstehung einer sozial schwachen Gruppe. Auch in der symbolischen Darstellung der Gruppe beobachtet man gewisse Änderungen. Solange die nationale Semantik aktuell war, gab es kaum Versuche, die Unterschiede zu artikulieren, die die Basis für in-group und out-group bilden würden¹⁶. Mit dem Wandel der nationalen Selbstdefinition wird der Aussiedlerstatus zur Bezeichnung für eine Gruppe von Fremden, die durch kulturelle Defizite und spezielle Charakteristika und Fähigkeiten markiert ist und in einer fremden Gesellschaft verständlicherweise auf Probleme bei der Integration stößt. Deswegen tauchen die Integrationsproblematik und die Integrationsschwierigkeiten der Gruppe auf der öffentlichen Oberfläche auf, der öffentliche und wissenschaftliche Integrationsdiskurs hat die Gruppe der AussiedlerInnen registriert und dabei insbesondere nun auch eine zweite Generation der AussiedlerInnen als Zielgruppe ausgemacht¹⁷. Die Identifizierung der Gruppendefizite durch Betonung sprachlicher, kultureller und äußerlicher Unterschiede "schafft auch eine Realität des Aussiedlerseins, die [...] neue Gemeinsamkeiten entstehen lässt".¹⁸

"The rise and fall"¹⁹ der ethnischen Migration ist eng mit der deutschen nationalen Selbstdefinition verbunden. Das Ziel dieses Artikels war zu zeigen, welche Auswirkung diese Selbstidentifikation auf die Behandlung einer Gruppe auf der politischen, gesetzlichen und symbolischen Ebene und somit auf die Konstruktion einer Gruppe mit einer bestimmten sozialen Position und gemeinsamen Biographie hat.

Irina Mirimowitsch ist Soziologin und promoviert am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht zum Thema der Entstehung der Migrationsprobleme der osteuropäischen Aussiedler entlang der Änderungen des Staatsbürgerschaftskonzepts in Deutschland und dessen Auswirkungen auf abweichendes Verhalten der jugendlichen Aussiedler.

Anmerkungen:

- 11 Delfs, S., Heimatvertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler. Rechtliche und politische Aspekte der Aufnahme von Deutschstämmigen aus Osteuropa in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B. 48/93 26. November 1993, 3, 7.
- 12 Wieland, L., Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte, Bonn, 1968, 29.
- 13 Bommers, M., Migration und Lebenslauf. Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 2000 (Jg. 23), 9.
- 14 Die Elemente des ius soli werden in die deutsche Staatsangehörigkeitsregelung ab Anfang der 90er eingeführt.
- 15 Heinelt, H.; Lohmann, A., Immigranten im Wohlfahrtsstaat. Am Beispiel der Rechtspositionen und Lebensverhältnisse von Aussiedlern. Opladen, 1992.
- 16 Fullbrook, Germany for the Germans? Citizenship and Nationality in a Divided Nation. in: Cesarani, David; Fulbrook, Mary (Ed.) *Citizenship, Nationality and Migration in Europe*. London, 1996, 88.
- 17 Bommers, M., Migration und Lebenslauf. Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 2000 (Jg. 23) 9.
- 18 Puskeppeleit, J., Der Paradigmenwechsel der Aussiedlerpolitik - Von der Politik der "nationalen Aufgabe" zur Politik der "Eindämmung der Zu- und Einwanderung und der Konkurrenz- und Neidbewältigung". In: Graudenz, Ines (u.a.) (Hg.) *Forschungsfeld Aussiedler: Ansichten aus Deutschland*. Frankfurt am Main, 1996, 99, 29.
- 19 Levy, D., Coming Home? Ethnic Germans and the Transformation of National Identity in the Federal Republic of Germany. In: Geddes, Andrew; Favell, Adrian (Ed.) *The Politics of Belonging: Migrants and Minorities in Contemporary Europe*. Aldershot, 1999, 93.

Literatur

- Bommers, M.**, Migration und Lebenslauf. Aussiedler im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: *Sozialwissenschaften und Berufspraxis* 2000 (Jg. 23), 9 - 29.
- Brubaker, Rogers**, *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. London, 1992.
- Delfs, S.**, Heimatvertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler. Rechtliche und politische Aspekte der Aufnahme von Deutschstämmigen aus Osteuropa in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament B. 48/93 26. November 1993, 3 - 11.
- Elias, N.**, Über den Prozeß der Zivilisation : soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Frankfurt am Main, 1969.
- Feldhoff J.**, Immigrationsanspruch zwischen völkisch-nationalem und republikanischem Verfassungsverständnis, in Otto, Karl A. (Ed.) *Westwärts - Heimwärts? Aussiedlerpolitik zwischen "Deutschtümmelei" und "Verfassungsauftrag"*. Bielefeld, 1990, 91-107.
- Fullbrook, M.**, Germany for the Germans? Citizenship and Nationality in a Divided Nation. in: Cesarani, David; Fulbrook, Mary (Ed.) *Citizenship, Nationality and Migration in Europe*. London, 1996, 88 - 106.
- Grimm, Dieter**, Die sozialgeschichtliche und verfassungsrechtliche Entwicklung zum Sozialstaat. In: Koslowski, Peter; Kreuzer, Philipp; Löw, Reinhard (Hg.) *Chancen und Grenzen des Sozialstaates*. Tübingen, 1983, 41 - 64.
- Groenendijk, K.**, Regulating Ethnic Immigration: the Case of the Aussiedler. In: *New Community* 1997, (23), 461 - 482.
- Heinelt, H.; Lohmann, A.**, Immigranten im Wohlfahrtsstaat. Am Beispiel der Rechtspositionen und Lebensverhältnisse von Aussiedlern. Opladen, 1992.
- Klepowski von Koppfels, A.**, Politically Minded The Case of Aussiedler as an Ideologically Defined Category. In: Hunger, Uwe u.a. (Hg.) *Migration in erklärten und "unerklärten" Einwanderungsländern: Analyse und Vergleich*. Münster, 2001, 89 - 120.
- Levy, D.**, Coming Home? Ethnic Germans and the Transformation of National Identity in the Federal Republic of Germany. In: Geddes, Andrew; Favell, Adrian (Ed.) *The Politics of Belonging: Migrants and Minorities in Contemporary Europe*. Aldershot, 1999, 93 - 109.
- Wieland, L.**, Das Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte, Bonn, 1968.